



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Ulla Jelpke  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 14. Mai 2021

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Mai 2021**  
HIER **Arbeitsnummer 5/94**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Dr. Helmut Teichmann

Schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke  
vom 7. Mai 2021  
(Monat Mai 2021, Arbeits-Nr. 5/94)

---

### Frage

*Wie viele Zurückweisungen auf der Grundlage der Verwaltungsabsprachen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit Griechenland bzw. Spanien über die Zurückweisung von Schutzsuchenden, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen und einen EURODAC-Treffer der Kategorie 1 aufweisen, sind bislang vollzogen worden (bitte zwischen Griechenland und Spanien, nach Jahren, den drei wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtes München vom 4. Mai 2021 (M 22 E 21.30294), in dem das Vorgehen der Bundespolizei als „eindeutig rechtswidrig“ (Randnummer 79) bezeichnet wird, weil ein Asylgesuch im konkreten Fall nicht an das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Einleitung des zwingend erforderlichen Dublin-Verfahrens weitergeleitet wurde, obwohl die europarechtlich vorgegebenen Dublin-Regularien nicht durch eine Verwaltungsabsprache ersetzt werden können (Randnummern 85, 88), was nach Feststellungen des Gerichts im Ergebnis dazu führt, dass diese rechtswidrigen Zurückweisungen nach der Verwaltungsabsprache zur Folge haben, dass Deutschland in diesen Fällen für die Asylprüfung zuständig wird (Randnummer 107, bitte nachvollziehbar begründen)?*

### Antwort

Auf Grundlage der Verwaltungsabsprachen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit dem griechischen Migrationsministerium bzw. mit dem spanischen Innenministerium über die Zurückweisung von Schutzsuchenden, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen und einen EURODAC-Treffer der Kategorie 1 in Griechenland bzw. Spanien aufweisen, sind im Rahmen der vorübergehend wieder eingeführten Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Landgrenze die nachstehend ausgewiesenen Zurückweisungen nach Griechenland bzw. Spanien vollzogen worden (Stand: 10. Mai 2021):

	<b>Griechenland</b>	<b>Spanien</b>
<b>2018</b>	7	0
<b>2019</b>	31	3
<b>2020</b>	7	1
<b>2021</b>	1	0
<b>Gesamt</b>	<b>46</b>	<b>4</b>

Am häufigsten handelte es sich um afghanische (16), syrische (12) und irakische (8) Staatsangehörige.

Das BMI hat den Beschluss des Bayrischen Verwaltungsgerichts München vom 4. Mai 2021 (M 22 E 21.30294) zur Kenntnis genommen. Bisher kam es im Zusammenhang mit der Verwaltungsabsprache des BMI mit dem griechischen Migrationsministerium über die Zurückweisung an der deutsch-österreichischen Landgrenze in mehreren Eilverfahren zu unterschiedlichen Gerichtsentscheidungen. Anders als der jüngste Beschluss gaben nicht alle früheren Entscheidungen anderer Kammern desselben Gerichts den Eilanträgen statt. Auch vor diesem Hintergrund bleibt das BMI bei der von ihm vertretenen Rechtsauffassung, wonach das Instrument der absprachekonformen Direktzurückweisung von Personen, bei denen im Rahmen der vorübergehend wieder eingeführten Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Landgrenze festgestellt wird, dass sie die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen und sie bereits einen Asylantrag in dem anderen Mitgliedstaat gestellt haben (EURODAC Treffer der Kategorie 1), mit nationalem und europäischem Recht vereinbar ist.